

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 28/75

in dem Rechtsstreit

des Glas- und Gebäudereinigers Hans Wilhelm P[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in H[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Anneliese P[REDACTED], geb. S[REDACTED],
E[REDACTED]-K[REDACTED], F[REDACTED]weg 4,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in H[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 8. Oktober 1975 durch die Richter Prof. Johannsen,
Knüfer, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dehner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Hamm vom 30. Mai 1975 wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts Essen vom 24. Ja-
nuar 1975 wurde die Ehe der Parteien auf die Klage und
die Widerklage aus überwiegendem Verschulden des Be-
klagten geschieden. Eine Ausfertigung des Urteils wurde
dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Be-
klagten - Rechtsanwalt Dr. Ke[REDACTED] - von der Geschäfts-
stelle des Landgerichts zusammen mit einem Empfangsbe-
kenntnis über die Zustellung gemäß § 212 a ZPO über-
mittelt. Dieser versah das von der Geschäftsstelle vor-
bereitete Empfangsbekenntnis unterhalb des Vermerks,
daß er die vorbezeichnete Sendung erhalten habe und
das Empfangsbekenntnis vollzogen zurückgesandt werde,
mit der Ortsbezeichnung Essen, dem Datum 19. Februar 1975

- 3 -

und fügte eigenhändig einen "Schriftzug" hinzu. Das in dieser Weise ausgefüllte Empfangsbekenntnis gelangte am 20. Februar 1975 an die Geschäftsstelle des Landgerichts zurück. Der Beklagte ist der Ansicht, bei dem auf dem Empfangsbekenntnis angebrachten Schriftzug handele es sich nicht um die Unterschrift seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, sondern lediglich um dessen Handzeichen und deshalb sei seine am 25. März 1975 bei dem Oberlandesgericht eingegangene Berufung gegen das Urteil des Landgerichts rechtzeitig eingelegt worden.

Durch Beschluß vom 30. Mai 1975 hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist von einem Monat seit Zustellung des Urteils eingelegt worden sei. Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet, weil das landgerichtliche Urteil dem Beklagten am 19. Februar 1975 von Amts wegen wirksam zugestellt worden war und infolgedessen die Berufung vom 25. März 1975 nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend entschieden hat (§§ 212 a, 519 b ZPO).

Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] hat entgegen der Auffassung des Beklagten das Empfangsbekenntnis vom 24. Januar 1975 ordnungsgemäß unterschrieben. Wie der Senat in seinem Beschluß vom 20. September 1974 (VersR 1974, 1223) ausgeführt hat, genügt es für die Unterzeichnung eines Empfangsbekenntnisses, daß das Schriftbild einen



individuellen Charakter aufweist, der die Nachahmung durch einen beliebigen Dritten zumindest erschwert. Die Unterschrift braucht andererseits nicht lesbar zu sein. Es reicht aus, daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann, der Unterzeichnende also erkennbar bleibt. Das bedeutet, daß in jedem Falle der erste Buchstabe individuell geformt sein muß, mag auch das Nachfolgende weder aus Buchstaben bestehen noch individuelle Züge tragen. Dabei kann eine Rolle spielen, ob der Unterzeichnende auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibt.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze im vorliegenden Falle führt zu folgendem Ergebnis:

Empfangsberechtigter Prozeßbevollmächtigter des Beklagten war Rechtsanwalt Dr. Ke[REDACTED]. Es steht fest, daß Rechtsanwalt Dr. Kemper das Empfangsbekenntnis ausgestellt hat. Die von ihm vorgenommene Abzeichnung des Empfangsbekenntnisses läßt als Anfangsbuchstaben ein individuell geformtes K mit weiteren charakteristischen Schriftzeichen erkennen. Diese ausweislich der Akten (Bl. 29 b, 38, 60, 63) häufig gebrauchte Art der Unterschrift läßt keinen Zweifel an der Urheberschaft erkennen und ist für ein Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO ausreichend.

Demnach hat das Berufungsgericht die bei ihm eingelegte Berufung des Beklagten mit Recht als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Be-

klagen muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerdewert: 3 000 DM.

Johannsen

Knüfer

Rottmüller

Dr. Hoegen

Dehner